

3) Ministerialbefamtmachung vom 25. November 1867, das Bundesgesetzblatt betreffend.

Mit Beziehung auf Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach die Verkündigung der Bundesgesetze mittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes durch die Postanstalten bezogen werden kann und der Abonnementspreis bis auf Weiteres für je 40 Bogen auf 10 Sgr. festgesetzt worden ist.

Den Staatsbehörden wird das Bundesgesetzblatt unentgeltlich geliefert.

Sämmtliche Pfarrämter und Gemeindevorstände sind verpflichtet, dasselbe gleichwie die Gesetzsammlung für das hiesige Fürstenthum zu halten, die Pfarrämter auf Kosten der Kirchenärznen, die Gemeindevorstände für Rechnung der Gemeinden.

Vera, am 25. November 1867.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

E. Dräger.